

**RS OGH 2009/2/24 9ObA136/08b,  
9ObA17/10f, 8ObA23/11g,  
8ObA47/11m, 9ObA39/14x**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.2009

## Norm

ABGB §1162c

## Rechtssatz

Die Mitverschuldensregel kann bei ungerechtfertigter vorzeitiger Auflösung nur dort greifen, wo der Erklärungsempfänger ein Verhalten gesetzt hat, das zusätzlich beziehungsweise unabhängig von dem für die vorzeitige Auflösung nicht ausreichenden Verhalten für die Auflösung kausal im Sinne der Verursachung eines Informationsmangels des die Auflösung unberechtigt Erklärenden war. Tatbestände, die sich nicht als taugliche Auflösungsgründe erwiesen haben, müssen für die Beurteilung eines allfälligen Mitverschuldens außer Betracht bleiben.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 136/08b  
Entscheidungstext OGH 24.02.2009 9 ObA 136/08b
- 9 ObA 17/10f  
Entscheidungstext OGH 24.03.2010 9 ObA 17/10f  
Vgl auch; nur: Tatbestände, die sich nicht als taugliche Auflösungsgründe erwiesen haben, müssen für die Beurteilung eines allfälligen Mitverschuldens außer Betracht bleiben. (T1)
- 8 ObA 23/11g  
Entscheidungstext OGH 26.04.2011 8 ObA 23/11g  
Vgl auch; nur T1
- 8 ObA 47/11m  
Entscheidungstext OGH 29.06.2011 8 ObA 47/11m  
Vgl auch; nur T1
- 9 ObA 39/14x  
Entscheidungstext OGH 27.05.2014 9 ObA 39/14x  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0124568

## Im RIS seit

26.03.2009

## Zuletzt aktualisiert am

17.07.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)